

**Handreichung zur Prävention von sexualisierter Gewalt
gegen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene**

herausgegeben von der Provinzleitung der Mitteleuropäischen Provinz der Congregatio Jesu

1. Einleitung

Wir Schwestern der Congregatio Jesu stehen in einer jahrhundertelangen Tradition des Dienstes an Kindern und Jugendlichen. Auch wenn wir gegenwärtig keine Schulen mehr in eigener Trägerschaft haben, so arbeiten doch einige Schwestern hauptberuflich oder ehrenamtlich eng mit unseren ehemaligen Schulen zusammen oder sind anderweitig in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie in der Flüchtlingsarbeit mit Jugendlichen tätig. Ebenso führen wir Pflegeheime in eigener Trägerschaft. Für Situationen „sexualisierter Gewalt“ aus der Vergangenheit oder Gegenwart an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen gelten für uns die Vorgaben der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK).

Entsprechend unserem Gelübdezusatz, „besondere Sorge für das Wohl der Jugend“ zu tragen, fühlen wir uns dem Schutz von Kindern, Jugendlichen aber auch erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt besonders verpflichtet. Dennoch war dieser Schutz in der Vergangenheit nicht immer voll gewährleistet. Umso mehr gehen wir jedem Vorwurf konsequent nach und führen eine Klärung herbei. Unsere derzeitige Missbrauchsbeauftragte, Frau Rechtsanwältin Elisabeth Aleiter aus München (elisabeth.aleiter@kanzlei-aleiter.de) ist Ansprechperson für Fälle von sexualisierter Gewalt. Unser gemeinsames Ziel für die Zukunft ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und zu stärken, um Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sichere Räume des Aufwachsens, der Entwicklungsförderung bzw. der Pflege zu bieten.

1

2. Definition „sexualisierte Gewalt“

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es zurzeit noch keine allgemein gültige Definition. Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/ oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf das jeweilige Verhalten der anderen Person zu reagieren. Unter dem Oberbegriff „sexualisierte Gewalt“ fasst die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) alle sexuellen Handlungen zusammen, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gemäß Strafgesetzbuch, Abschnitt 13 („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, §§ 174 - 184h StGB) strafbar sind,
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang eine Grenzüberschreitung darstellen.

a. Unterscheidung

Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht unterscheidet die DBK wie folgt zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt:

(1) Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Intimsphäre (z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).

(2) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- *wiederholte*, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).

(3) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im Strafgesetzbuch, Abschnitt 13 („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, §§ 174 - 184h StGB) benannt. Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller

Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien.

b. Wichtige Punkte, die jegliche Form von sexualisierter Gewalt betreffen, unabhängig von der oben getroffenen Unterscheidung:

(1) Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter oder der Täterin.

Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in der eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen. Von daher liegt die Verantwortung immer beim Täter!

(2) Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht aus.

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um eine Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z.B. als Lehrer oder Gruppenleiterin) zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Tätern die Ausnutzung dieses Machtgefälles.

3

(3) Täter und Täterinnen nutzen Vertrauen aus.

Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzungen) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen dieselbe Person oft mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich die sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos sind und dabei nicht in der Lage, sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen sie verhindern, dass die Tat bekannt wird.

(4) Die Schutzbefohlenen sind zumeist nicht in der Lage, die sexualisierte Gewalt zu beenden.

Die meisten betroffenen Kinder und Jugendlichen sind aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses und der `mächtigen` Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, die erfahrene sexualisierte Gewalt allein zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Weiter erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des/der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.

c. Unsere Verpflichtung zum Hinschauen

Entsprechend sind wir Schwestern und alle, die in unserem Auftrag handeln, bei der Tätigkeit und in unseren Einrichtungen und Angeboten zum Hinschauen und zur Hilfe für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene verpflichtet! Täterinnen und Täter suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass ihre Kolleginnen und Kollegen sowie ihr Umfeld nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen.

Der Schulung des eigenen Bewusstseins dient das Kennenlernen und Akzeptieren der eigenen Grenzen und die der anderen; der Schutz vor grenzüberschreitendem Verhalten und das Angebot von geeigneter Hilfe. Wir verweisen die Schwestern ebenso wie unsere hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Notwendigkeit des Hinsehens und der Hilfeleistung hin und fördern die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen gegen Ignoranz und bewusstes Wegsehen. Mit den jeweiligen Oberinnen unserer Häuser besprechen wir, wo für Schwestern und/oder Mitarbeiter relevante Tätigkeitsfelder berührt sein könnten, welche Fortbildungen vor Ort möglich sind und wer konkrete Ansprechpersonen sind.

d. Nähe und Distanz in sonstigen asymmetrischen Beziehungen

Wir sind uns bewusst, dass wir über die benannten Situationen hinaus, in denen es zu sexualisierter Gewalt kommen kann, achtsamen Umgangs mit Nähe und Distanz in sonstigen asymmetrischen Beziehungen wahren und pflegen müssen. Diese sind u.a. kennzeichnend für geistliche Begleitung und Exerzitienbegleitung sowie in der Formation.

Insbesondere in der Formation, vor allem im Noviziat, in dem die Themenfelder Sexualität, Umgang mit Nähe und Distanz sowie emotionale und menschliche Reife angesprochen werden, achten wir auf eine angemessene, transparente und die Würde der Personen respektierende Vermittlung.

3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstverpflichtungserklärung

Für die Aufnahme in unsere Gemeinschaft ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich. Ebenso für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pflege.

Schwestern in der Formation beginnend mit dem Postulat bis zur Profess auf Lebenszeit sowie Schwestern, die beruflich oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen engagiert sind, müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben, die in der Personalakte hinterlegt wird.

(Hilfreiche Anregungen für diese Zusammenstellung wurden den Ausführungen des Erzbistums Berlin zur Prävention und Intervention, <http://praevention.erzbistumberlin.de/> entnommen.)